

TeamReal

Die TeamReal OG ist eine konzessionierte Immobilientreuhänderin. Die Grundsätze des Unternehmens sind eine professionelle, verantwortungsbewusste Beratung, absolute Kundenorientierung, Fairness und konsequente Erfolgsausrichtung für den Auftraggeber.

Maklerauftrag

Dieser Auftrag basiert auf den von der Wirtschaftskammer Österreich, Bundesinnung der Immobilien- und Vermögenstreuhänder empfohlenen Geschäftsbedingungen gemäß § 19 IMV 1966, BGBL. Nr. 297/1966

Auftraggeber:

Adressen:

Tel.: Mobil:

Fax: e-mail:.....

Beruf: Geburtsdatum:

nachstehend auch als „Auftraggeber“ bezeichnet

Auftragnehmer:

Team Real OG, 5020 Salzburg, Johann Wolf Straße 13, Tel. +43 (0)662 / 25 25 25, nachstehend auch als „Auftragnehmer“ bezeichnet

Vermittlungsobjekt:

1. Der Auftraggeber beauftragt die TeamReal OG, für nachstehende Immobilie einen Käufer zu vermitteln:

Art des Objektes:

Adresse:

Angebotspreis: €..... Limit: €.....

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Auftrag jederzeit schriftlich zu widerrufen.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, auch an eigene Interessenten zu verkaufen und verpflichtet sich in diesem Fall, dem Auftragnehmer den Käufer umgehend zu benennen.
4. Bei Abschluss eines Kaufvertrages durch Vermittlung des Auftragnehmers vergütet der Auftraggeber ein Erfolgshonorar in Höhe von drei Prozent + MwSt. des Kaufpreises.
5. Der Auftraggeber ist berechtigt, auch andere Immobilienmakler zu beauftragen.

Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich und unwiderruflich, das Vermittlungsobjekt an den von der Auftragnehmerin namhaft gemachten bzw. namhaft zu machenden Kaufinteressenten zu den üblichen Kaufvertragsbedingungen

(außer besondere Bedingungen sind in diesem Maklerauftrag enthalten, diesfalls sind diese zu berücksichtigen), zu dem in diesem Maklerauftrag genannten Kaufpreis oder einem später einvernehmlich zwischen dem Auftraggeber mit dem Auftragnehmer festgelegten niedrigeren oder höheren Kaufpreis zu verkaufen, d.h. ein diesbezügliches Kaufanbot innerhalb von acht Tagen ab Zugang der Anbotstellung nachweislich schriftlich anzunehmen und eine Kopie davon sowohl dem Anbotsteller als auch dem Auftragnehmer nachweislich sofort zu übermitteln (Diese Verpflichtung zur Anbotsannahme besteht dann nicht, wenn der Auftraggeber vor Zugang dieses Kaufanbotes den Maklerauftrag gegenüber dem Auftragnehmer bereits vor mehr als 14 Tagen nachweislich schriftlich widerrufen hat).

Besondere Provisionsvereinbarungen:

§ 15. (1) Eine Vereinbarung, wonach der Auftraggeber, etwa als Entschädigung oder Ersatz für Aufwendungen und Mühewaltung, auch ohne einen dem Makler zurechenbaren Vermittlungserfolg einen Betrag zu leisten hat, ist nur bis zur Höhe der vereinbarten oder ortsüblichen Provision und nur für den Fall zulässig, dass

1. das im Maklervertrag bezeichnete Geschäft wider Treu und Glauben nur deshalb nicht zustande kommt, weil der Auftraggeber entgegen dem bisherigen Verhandlungsverlauf einen für das Zustandekommen des Geschäftes erforderlichen Rechtsakt ohne beachtenswerten Grund unterlässt;
2. mit dem vom Makler vermittelten Dritten ein anderes als ein zweckgleichwertiges Geschäft zustande kommt, sofern die Vermittlung des Geschäfts in den Tätigkeitsbereich des Maklers fällt;
3. das im Maklervertrag bezeichnete Geschäft nicht mit dem Auftraggeber, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der Auftraggeber dieser die ihm vom Makler bekannt gegebene Möglichkeit zum Abschluss mitgeteilt hat oder das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der vermittelte Dritte dieser die Geschäftsgelegenheit bekannt gegeben hat, oder
4. das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten zustande kommt, weil ein gesetzliches oder ein vertragliches Vorkaufs-, Wiederkaufs- oder Eintrittsrecht ausgeübt wird.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Immobilie potentiellen Kunden anzubieten. Dies kann u. a. insbesondere durch direktes Anbieten sowie durch die Bewerbung in Schaukästen, im Internet, in Druckwerken oder anderen Medien (auch mit Fotos) oder gegebenenfalls über ein „Zu-verkaufen-Schild“ auf der Liegenschaft erfolgen.

Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer bei Behörden, Hausverwaltungen und dergleichen zweckdienliche Auskünfte über die Liegenschaft einzuholen und auch Fotokopien anfertigen zu lassen.

Der Auftraggeber bestätigt, eine Kopie dieses Vermittlungsauftrages und die Informationen über Nebenkosten gemäß § 30b Konsumentenschutzgesetz erhalten zu haben.

Die Bedingungen des Vermittlungsauftrages wurden detailliert besprochen. Darüber hinaus wurde über den **Energieausweis** aufgeklärt und auf weitere Hinweise dazu unter www.TeamReal.at/Energieausweis verwiesen.

Ort:, am.....

.....
Für die TeamReal OG

.....
Auftraggeber